

2412 075

Entscheid.-Sammg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 530/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Luba K. [REDACTED] geb. B. [REDACTED].
M. [REDACTED] str. [REDACTED], R. [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin hat die Frist für einen Antrag auf Entschädigung versäumt und bittet um Härteausgleich nach § 171 BEG. Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß sie nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, und lehnt deshalb den erbetenen Härteausgleich ab. Auf Grund tatrichterlicher Würdigung zeitgeschichtlicher Erkenntnisse und im Einklang mit einer früheren Erklärung der Klägerin hält das Berufungsgericht es für wahrscheinlicher, daß sie schon vor dem Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges durch die Sowjets von Wilna nach Osten deportiert worden sei. Die dagegen erhobenen verfahrensrechtlichen Beanstandungen der Beschwerde führen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision.

Die Klägerin hätte auch dann nicht ohne die Fristversäumung zweifelsfrei einen Anspruch auf Entschädigung (Abschnitt II Nr. 7 der Härteausgleichsrichtlinien), wenn sie, wie sie behauptet, als Jüdin vor den heranrückenden deutschen Truppen aus Wilna in das Innere der Sowjetunion geflohen wäre. Auf BGH RZW 1974, 204 und 1977, 168 wird verwiesen.

Mai

Portmann